

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis für den Betrieb einer Wärmepumpe auf
den Grundstücken Fl.-Nrn. 994, 995, 995/1, 995/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, durch
die Firma GEDA GmbH, Mertinger Straße 60, 86663 Asbach-Bäumenheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die GEDA GmbH hat am Standort Asbach-Bäumenheim folgende Fertigungsschwerpunkte: Blechbearbeitung, Roboterschweißen, Pulverbeschichtung und Endmontage. Die Betreiberin beabsichtigt das neu errichtete Bürogebäude unter Verwendung von Grundwasser zu beheizen bzw. zu kühlen.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Thermische Nutzung (Heizen und Kühlen) von oberflächennahem Grundwasser mittels Grundwasserwärmepumpenanlage, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 994, 995, 995/1, 995/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, wurde mit Unterlagen vom 29.08.2023 mit einer Jahresentnahmemenge von 356.000 m³ pro Jahr beantragt.

Mit Bescheid vom 04.03.2024, Az.: 42-6421-4/2.7 erhielt die Firma GEDA GmbH die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser aus zwei Entnahmebrunnen für die thermische Nutzung der Wärmepumpenanlage.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries hat aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt, da das Vorhaben der AGCO GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 04.03.2024, Az.: 42-6421-4/2.7 erteilt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis des Vorhabens befinden sich kein ökologisch bedeutsames Gebiet sowie keine Schutzgebiete, sodass keine negativen Auswirkungen möglich sind.

Die Auswirkung des Absenktrichters bzw. Aufstaukegels durch die Grundwasserentnahme ist auf einen kleinen Bereich von max. 40 m beschränkt. Durch eine Absenkung des Grundwassers im korngestützten sandigen Kies, sind keine Setzungserscheinungen an angrenzenden Gebäuden zu erwarten. Die Entnahme hat daher keine Auswirkungen auf das direkte Umfeld der Entnahmestellen. Im Bereich der von den Schluckbrunnen ausgehenden Temperaturfahne liegen keine Anlagen, die durch die Temperaturfahne negativ beeinflusst werden.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um die Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der GEDA GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.93, Telefon: 0906 74-6167 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 18.09.2024

Ostertag
Oberregierungsrat